

Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Vernehmlassung**Fragebogen zuhanden externer Vernehmlassung**

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Besten Dank für Ihre Unterstützung und Rückmeldung.

Angaben zu Vernehmlassungsteilnehmerin/-teilnehmer
Organisation GRÜNE Uri
Name Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen) Lüönd Eveline
Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen) 078 776 38 53 / info@gruene-uri.ch
Datum 31.08.2023

A. Allgemein**1. Wie beurteilen Sie den überarbeiteten Gesetzesentwurf im Allgemeinen?**

Kommentar:

Der Gesetzesentwurf bildet im Grossen und Ganzen den aktuellen Stand der Praxis ab. Eine sinnvolle und zielführende Neuerung wäre der Zusammenschluss zu einem einzigen Sozialdient im Kanton. Auch fehlt uns die Verankerung der Professionalität der Sozialdienste auf Gesetzesstufe.

Es hat einige, begrüßenswerte Neuerungen. Wie bspw. die Lockerung bei der Rückstellungspflicht. Aus Sicht der GRÜNEN Uri muss bei der Rückerstattungspflicht jedoch die Gleichstellungsperspektive ergänzt werden.

Den Spielraum in der Umsetzung für die Sozialdienste in einem Reglement zu Vereinheitlichen begrüßen wir, denn die Gesetzesvorlage ist zu allgemein gehalten. Es wäre zielführend gewesen das Reglement hätte für die Vernehmlassung vorgelegen, um Klarheit zu schaffen. Zudem vermischen wir im Bericht und Antrag die Prüfung des Anliegens aus der Interpellation Jolanda Joos, Bürglen, zu Massnahmen zum Wohl des Kindes.

Im Folgenden führen wir unsere Punkte mit Begründungen aus.

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja Nein

Kommentar:

B. Spezifische Fragen

3. Sind Sie einverstanden, dass künftig die Grundzüge der Sozialhilfe in einem Gesetz, die Ausführungsbestimmungen auf Reglementstufe geordnet werden?

Ja Nein

Kommentar:

Wir bevorzugen die Ausführungsbestimmungen auf Regelementsstufe. Die Verordnungsstufe wäre nicht sinnvoll, da es für jede Anpassung einen Landratsbeschluss bräuchte. Es wäre sinnvoll, wenn das Reglement mit dem Gesetzesentwurf vorgelegen hätte. Wie bereits erwähnt ist eine Vereinheitlichung in der Anwendungspraxis wichtig und nötig.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, wie auch die Abweichungen dazu, auf Stufe Reglement geregelt werden?

Ja Nein

Kommentar:

Die SKOS-Richtlinien sollen verbindlich angewendet werden. Das Reglement soll lediglich die Umsetzung präzisieren.

5. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden einen eigenen Sozialdienst führen oder sich zu einem oder mehreren Sozialdiensten zusammenschliessen können?

Ja Nein

Kommentar:

Wir finden einen Zusammenschluss aller Gemeinden zu einem einzigen Sozialdienst sinnvoller, als in einem Gebiet mit 37'000 Einwohner*innen, wie heute, drei Sozialdienste zu führen.

Ein Zusammenschluss würde Synergien nutzbar machen und die Professionalität verstärken. Qualitätsindikatoren, wie Fallzahl pro 100 Prozentpensum, Ausbildungsanforderungen an die Fachpersonen, Niederschwelligkeit, Erreichbarkeit und Zugang zum Angebot, präventive Angebote und weiteres könnten einheitlich geregelt werden, was die Chancengleichheit für alle Einwohner*innen stärkt.

Generell sollen die Professionalität und Qualität der Sozialdienste/des Sozialdienstes im Reglement ausgeführt werden und sich auf nationale Empfehlungen und Standards stützen.

6. Zur Rückerstattung von ausbezahlter Sozialhilfe bei Vorliegen günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse sollen sowohl Vermögen als auch Einkommen berücksichtigt werden. Hierzu soll das erweiterte SKOS-Budget mit weitergehenden Festlegungen im Rahmen des Reglements durch den Regierungsrat Anwendung finden. Sind Sie damit einverstanden?

Ja Nein

Kommentar:

Eine Rückerstattung bei gutem Einkommen soll im Einzelfall möglich sein. Grundsätzlich schauen wir die Rückerstattungspflicht generell als problematisch an. Denn sie kann Betroffene unter finanziellen Druck setzen, was zu weiteren Problemen führen kann. Aus diesem Grund ist von einer repressiven Handhabung abzusehen. Die Rückerstattungspflicht aufgrund von Vermögen erachten wir als gut. Zusätzlich im Gesetz oder Reglement aufzunehmen sind folgende Punkte:

- Nach der Geburt eines Kindes soll für die Eltern während mindestens einem Jahr die Rückerstattungspflicht unterbrochen werden.
- Die Rückerstattungspflicht bei getrennt lebenden Familien darf nicht alleine der alleinerziehenden Person angelastet werden. Sie ist unter den Eltern aufzuteilen.
- Der Rückerstattung muss eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorausgehen.

7. Bei regelmässiger Rückerstattung während vier Jahren soll die Restschuld erlassen werden. Eingetragene Pfandrechte werden vom Restschulderlass nicht berührt und bleiben bestehen. Sind Sie damit einverstanden?

Ja Nein

Kommentar:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für junge Erwachsene in Erstausbildung (bis max. 25-jährig) auf die Rückerstattung von bezogener Sozialhilfe verzichtet werden wird?

Ja Nein

Kommentar:

Diese Neuerung ist sehr begrüssenswert und sollte nicht auf das Alter von 25 Jahren beschränkt werden, sondern sich am Kriterium der Erstausbildung orientieren.

9. Was müsste aus Ihrer Sicht zwingend im noch auszuarbeitenden Reglement festgehalten werden?

Kommentar:

Zum Art. 18 braucht es Ausführungen, wie die Vertraulichkeit und Integrität der Menschen besser gewahrt wird. Neben der Schweigepflicht und dem Einhalten des Datenschutzgesetzes braucht es auch einen professionellen Umgang im persönlichen Kontakt. Sodass bspw. Gespräche mit Klient*innen nicht im Beisein Dritter/Unbeteiligter besprochen werden. (Dies passiert bspw. wenn Gespräche, wenn auch nur kurze, am Empfang und nicht in den dafür vorgesehenen Büros geführt werden.)

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

Art. 4 ist anzupassen:

Abs 1: Die Einwohnergemeinden sind im Verbund zuständig die öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Abs 2: Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden im Verbund nach Massgabe dieses Gesetzes oder der besonderen Gesetzgebung.

Alle folgenden Artikel sind, wo nötig, sinngemäss, anzupassen.

Art. 20 Abs. 2 ist anzupassen:

Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung, Schulung, Begleitung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

Begründung: Wo sinnvoll sollen Klient*innen auch begleitet werden können.

Art. 24 Abs 4 ist anzupassen:

Die wirtschaftliche Hilfe kann zur Unterstützung mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden.

Begründung: Auflagen, Bedingungen und Weisungen sollen immer die Unterstützung der Betroffenen im Fokus haben.

Art. 27 ist zu streichen:

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. (vgl. SKOS-Richtlinien) Dieser Artikel entspricht somit nicht den SKOS-Richtlinien und soll gestrichen werden.

Art. 33 Abs 4 ist anzupassen:

Der Rückerstattungsanspruch verjährt gegenüber der unterstützten Person inert 10 Jahren, gegenüber den Erben und Erben innert 10 Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe.

Begründung: Kürzere Zeiträume motivieren eher aus der Sozialhilfe rauszukommen.

Art. 37 Abs 1 ist anzupassen:

.....im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen und der UNO Behindertenrechtskonvention auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen.

Neuer Artikel (allenfalls noch besser zu formulieren).

Die Finanzierung von kostenintensiven Massnahmen für Familien, wie sozialpädagogische Familienbegleitung, Timeout, Fremdplatzierungen usw. wird vom Kanton übernommen. Ein zumutbarer Beitrag ist vorzusehen. Auf eine Rückerstattungspflicht ist zu verzichten.

Begründung:

Die Anforderungen an Familien sind komplex. Eltern und Erziehungsberechtigte stehen immer wieder vor neuen Herausforderungen und die alltäglichen Belastungen können zu Krisen führen. Die Beteiligten sind oft in ihren Aufgaben und Möglichkeiten überfordert. Dies insbesondere in sozial benachteiligten Familien, noch stärker bei alleinerziehenden Eltern (in der Mehrheit Mütter). Im Kanton Uri müssen solche Leistungen ohne Verordnung vollumfänglich von den Familien selbst finanziert werden, wenn die Gemeinde dies nicht freiwillig übernehmen. Dabei können beachtliche Kosten entstehen und zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Wenn die Familie Sozialhilfe empfängt, müssen die Kosten nach Austritt zurückerstattet werden. Dies führt dazu, dass das Angebot einer sozialpädagogischen Familienbegleitung zu Lasten der Kinder abgelehnt wird und die Schwierigkeiten ungelöst bleiben.

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf via Online-Formular bis **Freitag, 8. September 2023**, abzugeben.